



**Serie:**

Gewerbeordnung neu:

# Befähigung & Zuständigkeiten

*Vereinfachte Anmeldung, einheitliche Anlaufstellen und die stärkere Berücksichtigung individueller Vorkenntnisse bei der Erbringung des Befähigungsnachweises – die jüngste Gewerbeordnungsnovelle machte den Schritt in die Selbständigkeit einfacher.*

Im Zusammenhang mit der Novellierung der Gewerbeordnung kommt es häufig zu Missverständnissen bei der Gewerbeanmeldung, die nicht zuletzt auch durch die ungenaue Berichterstattung in einigen Medien hervorgerufen worden sind. Deshalb möchten wir noch einmal klarstellen:

## Meisterprüfung und Befähigungsprüfung bleiben erhalten

Auch in Zukunft werden die Meister- bzw. Befähigungsprüfungen einen wichtigen Zugangsweg zu den **reglementierten Gewerben** darstellen. Den Titel „Meister“ darf auch weiterhin nur führen, wer eine Meisterprüfung abgelegt hat. (Detaillierte Informationen dazu siehe *Wiener Wirtschaft* Nr. 30/31 v. 26.7.2002, Service-Seiten 2 und 3, Nr. 32/33 vom 9.8.2002, Service-Seite 2 und 3 und Nr. 34/35 vom 23.8.2002, Service-Seiten 4 und 5.)

Bis zur Erlassung neuer Verordnungen über Meister- bzw. Befähigungsprüfungen gelten die alten Verordnungen weiter, allerdings mit der Einschränkung, dass die Prüfungsantrittsvoraussetzungen weggefallen sind. Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, darf nun zur Prüfung antreten. Lehre, Lehrabschlussprüfung oder einschlägige Praxisnachweise sind nicht mehr erforderlich.

## Individueller Befähigungsnachweis

Wer den formellen Befähigungsnachweis (in der Befähigungsnachweis-Verordnung für jedes Gewerbe geregelt; z.B. Erfordernis einer Meisterprüfung, eines Studiums oder einer Lehrabschlussprüfung) nicht erfüllt, kann einen Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung stellen. Der individuelle Befähigungsnachweis ist dann erfüllt, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass er die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verfahren auf anderem Weg (einschlägige

praktische Erfahrung, Kurse, Schulungen) erworben hat.

Der Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung kann entweder im Zuge einer Gewerbeanmeldung gestellt werden oder auch unabhängig davon. Über den Feststellungsantrag entscheidet in Wien die Magistratsabteilung 63 (MA 63), welche bis dato auch zur Entscheidung über Nachsichtsansuchen berufen war. Der Antrag kann entweder direkt bei der MA 63 oder beim örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamt eingebracht werden.

Die Behörde erlässt einen Feststellungsbescheid, welcher ein für alle Mal die Tatsache verbrieft, dass die notwendigen Qualifikationen für das betreffende Gewerbe erfüllt sind. Der Vorteil: Wird das Gewerbe erst später angemeldet, müssen keine Wartezeiten aufgrund der Feststellung der Befähigung mehr einkalkuliert werden.

Die Möglichkeit der Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis wurde durch die neue Gewerbeordnung beseitigt und durch den individuellen Befähigungsnachweis ersetzt. Bereits erteilte Nachsichtsbeseide bleiben aber weiter gültig.

## Vereinfachte Gewerbeanmeldung

Anmeldungen und die hierfür erforderlichen Belege können der Gewerbebehörde mittels Fax oder Internet übermittelt werden. Die Originaldokumente sind der Behörde nur auf deren Verlangen vorzulegen, wenn sie Zweifel an der Echtheit der ihr übermittelten Dokumente hat.

Derzeit können unter [www.magwien.gv.at](http://www.magwien.gv.at) folgende Gewerbeangelegenheiten auch elektronisch abgewickelt werden:

- Gewerbeanmeldung/-ansuchen (Achtung: Eine vorherige Beratung durch die WKW-Experten ist dringend anzuraten, insbesondere für Neugründer, die sich mit dem Nachweis des Beratungsgesprächs Gebühren ersparen.)

- Geschäftsführerbestellung/-abmeldung
- Standortverlegung bzw. Anzeige einer weiteren Betriebsstätte innerhalb Wiens
- Namens-/Firmenwortlautänderungen
- Zurücklegung eines Gewerbes bzw. einer weiteren Betriebsstätte in Wien

## Einheitliche Anlaufstelle

Jene Meldungen, die bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit an die Sozialversicherungsanstalt und an das Finanzamt erbracht werden müssen, können nun ebenfalls bei der zuständigen Gewerbebehörde im Zuge der Gewerbeanmeldung eingebracht werden. Diese leitet die Meldung dann an die zuständigen Behörden weiter.

## Interne Zuständigkeitsverteilung

Zwar können die Gewerbeanmeldungen für *alle* Gewerbe beim Magistratischen Bezirksamt (MBA) erstattet werden, die MA 63 bleibt aber zuständig für folgende Gewerbe:

- Baumeister
- Brunnenmeister
- Elektrotechnik
- Pyrotechnikunternehmen
- Rauchfangkehrer
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengunternehmen
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zimmermeister
- Pfandleiher
- Versteigerung beweglicher Sachen

Das bedeutet, dass – ungeachtet, ob der Antrag auf Gewerbeanmeldung beim MBA oder direkt bei der MA 63 eingebracht wurde – für diese Gewerbe jedenfalls die MA 63 über das Vorliegen der Befähigung etc. entscheidet. *Manauer*

## INFO ... INFO ... INFO

Rechts- und gewerbepolitische  
Abteilung der WKW

Tel.: 514 50 –

Mag. Christian Handig, DW 1270

Mag. Susanne Manauer, DW 1279

Mag. Irmgard Tittl, DW 1796

Mag. Ferdinand Wallner, DW 1278